



Hausordnung

für die Standorte Kelheim und Mainburg



Kelheim



Mainburg

www.bsz-kelheim.de

BS und FOS/BOS Kelheim

Schützenstraße 30
93309 Kelheim
Tel.: 09441 2976-0
Fax 09441 2976-58
info@bsz-kelheim.de

Berufsfelder der BS:

Wirtschaft/Verwaltung
Metalltechnik
Körperpflege
JoA
BAF

Ausbildungsrichtungen

der FOS/BOS:

Technik (FOS/BOS)
Wirtschaft und Verwaltung (FOS/BOS)
Sozialwesen (nur FOS)

Außenstelle Mainburg

Ebrantshauer Straße 2
84048 Mainburg
Tel.: 08751 8662-0
FAX 08751 8662-42
info-mainburg@bsz-kelheim.de

Berufsfelder der BS:

Bautechnik
Holztechnik
Sattler
Raumausstatter
Fahrzeuginnenausstatter

Herzlich willkommen!

Liebe Schülerinnen und Schüler,
wir begrüßen Sie im Namen des gesamten Kollegiums sehr herzlich an unserer Berufsschule,
Fachober- und Berufsoberschule und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren schulischen und beruf-
lichen Zielen.

Die Schulleitung



Maria Sommerer, OStDin
Schulleiterin



Karin Köglmeier, StDin
Ständige Stellvertreterin der Schulleiterin
(Vorrangig zuständig für die Berufsschule)



Jürgen Lichtlein, OStR
Weiterer ständiger Stellvertreter der Schul-
leiterin (Vorrangig zuständig für FOS/BOS)

Die Sekretariate

Mitarbeiterinnen im Sekretariat:

Sekretariat Schulleitung Kelheim	Schülersekretariat Kelheim	Schülersekretariat Mainburg
Karin Völkl Olga Schmidgal	Marianne Erl Sabine Ilseher Manuela Schlögl Carolin Süßbauer Diana Streit	Sigrid Wünsche

Öffnungszeiten der Sekretariate:

Kelheim	Mainburg
Montag - Donnerstag: 07:00 - 16:00 Uhr Freitag: 07:00 - 13:30 Uhr	Montag- Freitag 07:30 – 11:00 Uhr

Das Beratungsteam

Wir sind für euch da!

Bei Fragen und Problemen stehen euch mehrere Ansprechpartner zur Verfügung. Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.

Die aktuellen Sprechzeiten und weitere Informationen können auf der Homepage der Berufsschule bzw. FOS/BOS abgerufen werden.

Beratungslehrer		Schulpsychologin	
	Georg Kluge georg.kluge@bsz-kelheim.de		Kathrin Bach (zur Zeit in Elternzeit) kathrin.bach@bsz-kelheim.de
Bei Fragen ...			
<ul style="list-style-type: none"> • zur Schullaufbahn • zum Studium • zur beruflichen Orientierung • zu Lern- und Leistungsschwierigkeiten • zu Verhaltensproblemen • zu schulischen Krisensituationen • zu persönlichen Problemen • u. v. m. 		<ul style="list-style-type: none"> • zu Motivations- und Konzentrationsproblemen • zu Lern- und Leistungsschwierigkeiten • zu Mobbing • zu Prüfungsangst • zu Legasthenie/LRS • zu Hochbegabung • zu persönlichen Problemen • u. v. m. 	

Jugendsozialarbeit an Schulen			
	Stefanie Forstner (zur Zeit in Elternzeit) stefanie.forstner@landkreis-kelheim.de		Andrea Gietl andrea.gietl@landkreis-kelheim.de
<p>Wir sind für dich da, wenn ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • du Probleme zu Hause mit den Eltern, Geschwistern etc. hast • du Probleme in deiner Ausbildung, mit deinem Ausbilder oder Kollegen hast • es Schwierigkeiten in der Schule gibt und du mit Mitschülern nicht zurechtkommst • es dir allgemein nicht gut geht und du jemanden zum Reden brauchst <p>Wir ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • stehen unter Schweigepflicht und reden mit Niemandem über das, was du uns erzählst • arbeiten mit verschiedenen Einrichtungen zusammen, um dir zu helfen • helfen dir z. B. mit Anträgen bei Behörden, begleiten dich zu Gerichtsterminen, Beratungsstellen etc. 			

Die Schülermitverantwortung (SMV)

„Schule gestalten – Schule verändern“

Durch die SMV haben Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung an der Schule. Sie können Anregungen und Verbesserungen – im Sinne der Schüler und der Schule – erarbeiten und erreichen. Die SMV-Arbeit sollte dabei ihrem Anspruch als Interessenvertretung der Schüler gerecht werden und daher die aktive Mitarbeit aller Schüler fördern.

Um die Interessen der Schüler zu vertreten hat die SMV umfangreiche **Rechte**:

- Über alle Angelegenheiten der Schule, die die Schüler betreffen, informiert zu werden.
- Wünsche und Anregungen, aber auch Beschwerden, an die Schulleitung oder an die Lehrkräfte heranzutragen. Dazu finden regelmäßige Treffen mit der Schulleitung statt.
- Hilfe und Vermittlung für Schüler in Konfliktfällen zu leisten.
- An der Haus- und Schulordnung mitzuarbeiten.
- Bei der Organisation von schulischen Veranstaltungen mitzuwirken (z.B. Abschlussfeier, Abiturball, Winterfest, ...)

Zur Unterstützung der Arbeit der SMV steht dieser ein Verbindungslehrer zur Seite, der von den Schülern selbst gewählt wird. Dieser Lehrer des Vertrauens berät die SMV und fungiert als Bindeglied zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium und Schülervertretern.

Über die rechtlichen Voraussetzungen zur Wahl der SMV und des Verbindungslehrers informiert die Hausordnung im Abschnitt VI.

**Eine Schule lebt mit ihren Schülern!
Mach mit in der SMV!**

Gewählter Verbindungslehrer:

Name:

E-Mail:

Gewählte Tagessprecher/Schülersprecher:

Name: Klasse:

Name: Klasse:

Name: Klasse:

Stundenplan

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

A. Hausordnung

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu verwirklichen sind Regeln notwendig. Darüber hinaus erfordert sinnvolles Zusammenarbeiten, dass sich jeder verantwortungsbewusst, rücksichtsvoll, tolerant und hilfsbereit verhält.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifisch getrennte Schreibweise verzichtet.

I. Allgemeine Ordnung

1. Der **Schulweg** ist so rechtzeitig anzutreten, dass auch bei schlechter Witterung die Schule ausreichend pünktlich erreicht werden kann. Für den **Aufenthalt** vor Unterrichtsbeginn steht in Kelheim die Aula zur Verfügung, in Mainburg können sich die Schüler im Schulhof und in der Pausenhalle aufhalten.
2. **Speisen und Getränke** sind am Kiosk/in der Mensa erhältlich. Den Schülern ist es gestattet, während ihren unterrichtsfreien Zeiten Speisen und Getränke einzukaufen. Getränke dürfen nur in verschließbaren Behältnissen ins Klassenzimmer mitgenommen werden.
Der Genuss und das Mitführen **alkoholischer Getränke** ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Alkoholisierte Schüler werden mit Ordnungsmaßnahmen belegt.
3. **Rauchen** ist aus schulrechtlichen Gründen auf dem gesamten Schulgelände verboten.
4. **Nutzungsverbot digitaler Medien (Art. 56 Bay.EUG Abs. 5)**
Die Nutzung von Mobilfunktelefonen und anderen digitalen Speichermedien ist den Schülern im Unterricht nicht gestattet. Sie haben grundsätzlich ausgeschaltet zu sein. Bei Prüfungen zählt allein schon die Bereitstellung eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons als Unterschleif! Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. Die Schule kann bei minderjährigen Schülern die Herausgabe der digitalen Medien verweigern und diese nur an die Erziehungsberechtigten zurückgeben.
5. **Gegenstände und Geräte**, die den geordneten Schulbetrieb und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beeinträchtigen, dürfen nicht benutzt, gefährliche Gegenstände in keinem Fall in die Schule mitgebracht werden.
6. Jeder Schüler ist für sein **Eigentum** (Geld, Wertgegenstände, Kleidung etc.) selbst verantwortlich, es besteht weder Versicherungsschutz, noch haftet die Schule bei Verlust. Gleichwohl müssen Diebstähle sofort beim Lehrer oder im Sekretariat gemeldet werden, um unverzüglich die Polizei einschalten zu können.
7. Die **Möbel und Einrichtungen** der Klassenzimmer, der Werkstätten und der Räume für den praktischen Unterricht und der Gemeinschaftsräume sowie die lernmittelfreien Bücher sind Gemeinschaftseigentum und pfleglich zu behandeln. Schäden sind sofort beim Lehrer oder im Sekretariat zu melden. Wer mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schuleigentum beschädigt oder anderweitige Schäden verursacht, ist zum **Schadenersatz** gegenüber dem Landkreis Kelheim verpflichtet.
8. Schulleitung, Lehrkräfte und Hausmeister sind für die **Ordnung und Sicherheit** im Schulhaus und auf dem Schulgelände verantwortlich. Ihren Anweisungen ist deshalb in jedem Fall Folge zu leisten. Sicherheitsmängel sind umgehend im Sekretariat zu melden.
9. Alle Schüler sind durch die gesetzliche **Unfallversicherung** in der Schule und auf dem Schulweg versichert. Unfälle, auch kleinste Verletzungen, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen, sind sofort dem zuständigen Lehrer und dem Sekretariat zu melden. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt „Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen“ auf unserer Homepage (www.bsz-kelheim.de/downloads).

10. Bei ansteckenden Erkrankungen informieren Sie sich bitte rechtzeitig durch das Merkblatt „Belehrung ...gemäß Infektionsschutzgesetz“ auf unserer Homepage (www.bsz-kelheim.de/downloads).
11. Die Schüler sind verpflichtet, sich vor Benutzung der EDV-Anlagen über die Nutzungs-Regeln zu informieren. Dazu kann auf der Homepage das Merkblatt „Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen“ eingesehen werden (www.bsz-kelheim.de/downloads).
12. Schüler, die ehrenamtlich tätig sind und diesen Einsatz als Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt haben möchten, können sich das dafür vorgesehene Formblatt „Würdigung ehrenamtlicher Leistungen“ von der Homepage herunterladen (www.bsz-kelheim.de/downloads) und selbständig ausfüllen.
13. Die Grundsätze des **Umweltschutzes** gelten auch im Schulbereich. Mülltrennung ist daher für alle verpflichtend.
14. Bei **Feueralarm** (anhaltender Heulton) ist das Schulgebäude schnellstens und geordnet unter Aufsicht des jeweils unterrichtenden Lehrers auf den vorgeschriebenen **Fluchtwegen** zu verlassen. Der jeweils vorgesehene Fluchtwegeplan hängt in den Klassenzimmern aus.

II. Unterrichts- und Pausenordnung

1. Jeder Schüler hat Anspruch auf einen **störungsfreien Unterricht**. Das Klassenzimmer darf nur in dringenden Ausnahmefällen mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden.
2. Die **regelmäßigen Unterrichtszeiten** sind
 - in Kelheim von 7:50 – 15:35 Uhr;
 - der Unterricht in Kelheim wird mit einem Vorgong um 7:45 Uhr angekündigt;
 - in Mainburg von 8:10 – 16:25 Uhr.
3. Die **Pausenzeiten** sind in:
 - Kelheim von 10:05 – 10:20 Uhr, 12:35 – 13:20 Uhr
 - Mainburg von 09:40 – 09:55 Uhr, 12:10 – 13:10 Uhr, 14:40 – 14:55 Uhr.
4. In den Praxis- und Übungsräumen ist grundsätzlich **Arbeitskleidung** zu tragen. Besonders zu beachten sind die **Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften**.
5. Das Klassenzimmer wird in den Pausen und wenn die Klasse nicht anwesend ist abgeschlossen. In den **Pausen und Freistunden** stehen den Schülern in Kelheim die Aula und der Außenbereich zur Verfügung, in Mainburg begeben sich die Schüler in die Pausenhalle oder in den Pausenhof.
6. Aus Haftungsgründen dürfen die Schüler nur in der Mittagspause und während der Freistunden das Schulgelände verlassen; in den kurzen Pausen ist dies nicht gestattet.
7. Bei **Unterrichtsschluss** sind die Klassenzimmer unter Aufsicht der Lehrkraft und des Klassensprechers aufzuräumen, alle elektrischen Geräte abzuschalten und die Tafeln zu wischen. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen. Unrat auf dem Boden ist aufzusammeln und in die Abfalleimer (Mülltrennung!) zu geben.

III. Parkplatzordnung

1. Der **Schülerparkplatz** ist in Kelheim oberhalb und unterhalb des Schulzentrums, in Mainburg südlich der Berufsschule. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Der **Abstellplatz für Zweiräder** ist in Mainburg nördlich der Schule. Auf gekennzeichneten Parkplätzen für Lehrkräfte gilt absolutes **Parkverbot** für Schüler. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Parkverbot auf dem Schulgelände ausgesprochen werden!

2. Auf dem Schulgelände gilt die **Straßenverkehrsordnung** (StVO). Wegen der erheblichen Unfallgefahr darf nur im **Schrittempo** gefahren werden.
3. Alle Fahrzeuge sind **diebstahlsicher abzusperrern**; es besteht seitens der Schule kein Versicherungsschutz. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung.
4. Beim **Parken** ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Andere Fahrzeuge und angrenzende Anlieger dürfen nicht behindert werden, zudem sind Ein- und Ausfahrten unbedingt freizuhalten.
5. Striktes **Parkverbot** besteht im Bereich der Parkplatzeinfahrten, in der zweiten Reihe, in den Feuerwehruzufahrten und auf allen Grünflächen. Falsch geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Mit Rücksicht auf die Anwohner ist die Lärm-belästigung so gering wie möglich zu halten.

B. Schulordnung

Grundlagen der nachfolgenden Bestimmungen sind das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), die Berufsschulordnung (BSO) und die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO)

I. Schulbesuch

1. Rechte der Schüler

Die Schüler haben das Recht, sich an der Gestaltung und den Angelegenheiten des Schulbetriebes und Unterrichts nach den Möglichkeiten und Bestimmungen zu beteiligen und sich bei Beschwerden an Lehrkräfte, Verbindungslehrer, Schulforum bzw. Berufsschulbeirat und die Schulleitung zu wenden (BayEUG Art. 56 Abs. 2 u. 3).

2. Pflichten der Schüler

Die Schüler sind verpflichtet, sich auf den Unterricht gründlich vorzubereiten, **pünktlich und regelmäßig** am Unterricht teilzunehmen, mitzuarbeiten und die Hausaufgaben zu erledigen (BayEUG Art. 56 Abs. 4). Diese Verpflichtung gilt für alle Schüler, sofern sie nicht vom jeweiligen Fach befreit wurden. Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte.

Änderungen der Personalien wie Wohnungs-, Betriebswechsel, u. ä. müssen **unverzüglich** der zuständigen Klassenleitung und im Sekretariat gemeldet werden.

3. Berufsschulpflicht (BayEUG Art. 39)

Sie besteht für alle Schüler, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung stehen (ausgenommen Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung) und für Schüler, die ihre zwölfjährige Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, auch wenn sie in keinem Ausbildungsverhältnis stehen. Die Berufsschulpflicht endet entweder mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung, mit dem Ablauf des 12. Schuljahres oder zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Alle anderen Personen in einer Berufsausbildung sind berufsschulberechtigt (Umschüler, Zweitausbildung, Hochschulzugangsberechtigte). Sie sind in Rechten und Pflichten berufsschulpflichtigen Schülern gleichgestellt.

4. Befreiung von der Berufsschulpflicht (BayEUG Art. 39 Abs.3)

Schüler, die ein Berufsvorbereitungsjahr, ein Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer Berufsfachschule oder einen einjährigen berufsvorbereitenden Vollzeitlehrgang mit Erfolg besucht haben, sind vom Besuch der Berufsschule befreit. Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis können vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn nach elfjährigem Schulbesuch ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder ein

Vollzeitlehrgang zur Vorbereitung auf eine staatlich geregelte schulische Abschlussprüfung besucht wird.

5. **Pflichten der Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber**

Erziehungsberechtigte und Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Schüler zum **regelmäßigen Besuch der Berufsschule** anzuhalten. Arbeitgeber haben die dazu erforderliche Zeit zu gewähren. Wer dagegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Der Schultag gilt grundsätzlich als Arbeitstag.

II. **Religions- und Ethikunterricht**

1. **Religionsunterricht** (BayEUG Art. 46, BSO § 37, FOBOSO § 41):

Religionsunterricht ist für die einem Bekenntnis angehörenden Schüler Pflichtunterricht. Er wird getrennt nach Religionsgemeinschaften erteilt. Kann aus schulorganisatorischen Gründen der für das Bekenntnis des Schülers erforderliche Religionsunterricht nicht angeboten werden, besteht auf Antrag die Möglichkeit, am Unterricht einer an-deren Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Der Antrag muss über die Schulleitung an das bischöfliche Ordinariat gerichtet werden.

2. **Abmeldung vom Religionsunterricht**

(BSO § 37 Abs. 2, Satz 3; FOBOSO § 41 Abs. 1):

Für die Abmeldung vom Religionsunterricht liegt ein Formblatt bereit. Sie gilt jeweils nur für das laufende Schuljahr und muss **spätestens innerhalb der ersten drei Wochen (BS) bzw. innerhalb der ersten Woche (FOS/BOS)** nach Unterrichtsbeginn erfolgen.

3. **Ethikunterricht**

(BayEUG Art. 47, BSO § 38; FOBOSO § 42): Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet. Dies sind alle bekenntnis-losen Schüler, alle Schüler für deren Glaubensbekenntnis kein Religionsunterricht angeboten wird und alle vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler.

4. Hinweis für FOS/BOS: Die Jahresfortgangsnote in Religion/Ethik zählt zum Notenschnitt des Abschlusszeugnisses.

III. **Befreiung von einzelnen Fächern**

Die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen Schüler in einzelnen Fächern auf schriftlichen Antrag vom Unterricht zeitlich begrenzt befreien (BSO § 33 Abs. 2+3, FOBOSO § 35 Abs. 5).

Für Berufsschüler gilt:

a) **Berufsschulpflichtige Schüler** können vorübergehend oder auf Dauer vom Sportunterricht befreit werden, sofern ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird.

b) **Berufsschulberechtigte Schüler** können zum Teil von allgemeinbildenden Fächern mit der Genehmigung durch die Schulleitung befreit werden.

Der Ausbildungsbetrieb wird von der Schule über die Befreiung benachrichtigt.

IV. **Schulversäumnisse**

1. **Entschuldigungen**

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel) verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **und** der Ausbildungs- bzw. Praktikumsbetrieb **unverzüglich** unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung

umgehend nachzureichen.

Für die **Berufsschule** (BSO § 32) gilt: Zur schriftlichen Entschuldigung kann eine Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebs angefordert werden. Bei Minderjährigen unterschreiben zusätzlich die Erziehungsberechtigten.

Bei einer Erkrankung von **mehr als zwei** Tagen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen!

Beim Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel muss umgehend der Ausbildungsbetrieb aufgesucht werden.

Für die **FOS/BOS** (FOBOSO § 35 Abs. 2) gilt: Die schriftliche Entschuldigung mit rechtsgültiger Unterschrift (bei Minderjährigen unterschreiben die Erziehungsberechtigten) ist innerhalb von drei Schultagen vorzulegen.

Wenn eine Erkrankung **mehr als drei** Unterrichtstage dauert, ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen!

Werden angekündigte Leistungsnachweise wegen Erkrankung versäumt, muss grundsätzlich ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Versäumter Stoff ist vom Schüler eigenverantwortlich nachzuarbeiten!

2. Beurlaubung vom Unterricht

In **dringenden Ausnahmefällen** (amtliche Vorladungen, Beerdigungen, u. ä.) können Schüler zeitlich begrenzt beurlaubt werden.

Für die Berufsschule (BSO § 34) gilt:

Bei gesetzlich geregelten Anlässen und zu Bildungsmaßnahmen (z. B. Abschlussprüfungen, überbetriebliche Maßnahmen) werden Schüler beurlaubt.

Unterrichtsbeurlaubung wird grundsätzlich **nicht** gewährt für Arzt- und Zahnarztbesuche (ausgenommen bei akuten Schmerzen), Fahrstunden, dringende Arbeiten im Betrieb und Erholungsurlaub. Letzterer ist grundsätzlich in den Schulferien einzubringen. Die Betriebe werden ggf. über die Beurlaubung verständigt.

Für die FOS/BOS (FOBOSO § 35 Abs. 5) gilt:

Unterrichtsbeurlaubung wird grundsätzlich **nicht** gewährt für Arzt- und Zahnarztbesuche (ausgenommen bei akuten Schmerzen) und für Fahrstunden.

Bei allen Beurlaubungen ist rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vorher, ein **schriftlicher Antrag**, mit **Nachweis des Beurlaubungsgrundes**, über den Klassenleiter an die Schulleitung zu richten. Dabei wird auch über die vorgeschriebene **Vor- oder Nachholung** des versäumten Unterrichts entschieden. Für die **Nacharbeitung des versäumten Stoffes** trägt alleine der Schüler die Verantwortung.

3. Ausfallender Unterricht

Berufsschüler sind grundsätzlich verpflichtet, jeden ausfallenden Unterricht ihrem Ausbildungsbetrieb mitzuteilen.

IV. Leistungsnachweise

Die **Schulaufgaben- und Kurzarbeitstermine** werden frühzeitig, spätestens eine Woche vorher, bekannt gegeben; **Stegreifaufgaben** werden nicht angekündigt. Sie haben schwerpunktmäßig den Stoff der **letzten beiden Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs** zum Gegenstand (gilt nur für FOS/BOS).

Für die Berufsschule (BSO § 40) gilt:

Versäumt ein Schüler eine Schulaufgabe oder einen praktischen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so ist i. d. R. der nächste von ihm besuchte

Schultag der Nachtermin. Liegt keine ausreichende Entschuldigung vor, muss die Note 6 erteilt werden. War ein Schüler am Unterrichtstag vor der Schulaufgabe erkrankt, so hat er die Schulaufgabe grundsätzlich im Umfang des ihm vorliegenden Stoffes mitzuschreiben.

Für die FOS/BOS (FOBOSO Teil 5 §§ 43ff) gilt:

Versäumt ein Schüler ausreichend entschuldigt eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit, so finden entsprechende Nachtermine an gesondert festgesetzten Samstags-Terminen statt. Liegt keine ausreichende Entschuldigung vor, wird die Arbeit mit 0 Punkten bewertet.

War ein Schüler am Unterrichtstag vor der Schulaufgabe erkrankt, so hat er die Schulaufgabe grundsätzlich im Umfang des ihm vorliegenden Stoffes mitzuschreiben.

Das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons bei Prüfungen gilt als Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels (Unterschleif).

Alle Leistungsnachweise werden vom Lehrer **unverzüglich bewertet und baldmöglichst an die Schüler zurückgegeben.**

V. Ordnungsmaßnahmen

1. Jegliche Arten von **illegalen Drogen** sind strengstens verboten. Wer solche nimmt oder weiterverbreitet, wird mit polizeilichen Maßnahmen belangt.
2. Schüler, die durch **Gewalt, Benehmen oder das Tragen von provozierender Kleidung oder verbotenen Abzeichen (z. B. aus der NS-Zeit)** den Schulfrieden stören, werden von der Schule verwiesen oder angezeigt.
3. **Schuldhaftes Versäumnisse** werden nach BayEUG Art. 119, BSO § 15 bzw. FOBOSO § 16 geahndet. Der versäumte Unterricht ist nachzuholen.
4. **Andere Pflichtverletzungen** der Schüler können wie folgt geahndet werden:
 - a) Verweis,
 - b) verschärfter Verweis,
 - c) Versetzung in eine Parallelklasse durch die Schulleitung,
 - d) Ausschluss vom Unterricht für eine begrenzte Zeit,
 - e) Entlassung von der Schule bei berufsschulberechtigten Schülern und nicht im Ausbildungsverhältnis stehenden Schülern durch den Disziplinausschuss.Eine Bindung an die Reihenfolge dieser Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.
5. Ordnungsmaßnahmen werden sowohl dem betroffenen Schüler, den Erziehungsberechtigten als auch dem Ausbildungsbetrieb schriftlich mitgeteilt.

VI. Schülermitverantwortung

Für die Berufsschule (BSO § 10-14) gilt:

Die Einrichtungen der Schülervertretung bestehen aus den Klassensprechern und ihren Stellvertretern, den Klassensprecherversammlungen und den Tagessprechern bzw. Schülersprechern. Die Klassensprecher und ihre Vertreter der einzelnen Tage bilden jeweils eine Klassensprecherversammlung. Diese wählt den Verbindungslehrer und drei Tagessprecher (= Tagessprecherausschuss). Die Tagessprecherausschüsse wählen den Schülervertreter und seinen Stellvertreter in den Berufsschulbeirat.

Für die FOS/BOS (FOBOSO § 11-15) gilt:

Die Einrichtungen der Schülervertretung bestehen aus den Klassensprechern und ihren Stellvertretern, den Klassensprecherversammlungen und Schülersprechern. Die Klassensprecher und ihre Vertreter bilden die Klassensprecherversammlung. Diese wählt die Schülersprecher und die Verbindungslehrer der FOS/BOS.

C. Schulabschlüsse

Die Berufsschule vermittelt den **Berufsschulabschluss**

und – falls noch nicht vorhanden – den erfolgreichen **Hauptschulabschluss**.

Schüler, die eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsschule erzielen und mindestens ausreichende Englischkenntnisse nachweisen, wird in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung der **mittlere Schulabschluss** verliehen, der die Berufschancen verbessert.

Die FOS bzw. die BOS verleiht das **Fachabitur** (12. Klasse, Fachhochschulreife) bzw. das **Abitur** (13. Klasse, fachgebundene bzw. allgemeine Hochschulreife).

C. Wie es weiter geht:

